

Aufenthaltsrecht und Rundfunkbeitrag für internationale Studierende

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings

1

Wer kann ohne Visumsverfahren zum Studium in Deutschland bleiben?

In der Regel wird ein Visum zur Einreise benötigt.

Ausnahmen:

1. Wenn eine Aufenthaltserlaubnis oder ein nationales Visum zu einem anderen Zweck in Deutschland erteilt wurde (§ 39 Nr. 1 AufenthV). *Beispiel: Au-Pair-Aufenthalt, Freiwilligendienst, Studienplatzsuche.*
2. Personen mit einer Daueraufenthaltserlaubnis in einem anderen EU-Staat. Bei anderen Aufenthaltstiteln aus EU-Staaten nur, wenn der Grund für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG erst nach der Einreise entsteht (§ 39 Nr. 6 AufenthV).
3. Staatsangehörige folgender Staaten: USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Südkorea, Israel, Großbritannien und Nordirland. Für weitere Staaten, insbesondere Brasilien (+ Andorra, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino), wird ebenfalls auf das Visumsverfahren verzichtet, weil die AE nach § 16b AufenthG nicht unter die AE zur Erwerbstätigkeit gerechnet wird (Visumshandbuch, Stand 2026).



2

2

Sicherung des Lebensunterhalts

- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Es gelten die Förderungshöchstsätze nach § 13, 13a Abs. 1 BAföG (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG), derzeit 992 € monatlich, 11.904 € jährlich.
- Liegen die Unterkunftskosten unter 380 €, so wird der geforderte Betrag um die Differenz reduziert.

Beispiel:

Ramon aus Argentinien möchte in Halle studieren. Seine Tante ist Lehrerin in Halle und verfügt über eine Eigentumswohnung. Gegenüber der ABH erklärt sie, dass sie ihrem Neffen das Gästezimmer kostenfrei überlässt.

Ramon muss nur noch ein monatliches Einkommen von 612 € nachweisen.

Variante: Die Tante überlässt ihm das Zimmer für eine Nebenkostenpauschale von 100 €.

Ramon muss ein monatliches Einkommen von 712 € nachweisen.

3

3

Arbeit neben dem Studium

- Bis zu 140 ganze oder 280 halbe Tage im Jahr
- gerechnet wird das Kalenderjahr, sodass bei einem Studienbeginn im September noch das volle Kontingent für dieses Jahr besteht.
- Halbe Tage sind Tage mit bis zu vier Arbeitsstunden.
- Alternative Berechnung:
 - 20 Wochenstunden, unabhängig von der Verteilung über die Woche, = 2 ½ Tage.
 - In der vorlesungsfreien Zeit wird jede Tätigkeit unabhängig von der Stundenzahl mit 2 ½ Tagen angerechnet.

Studentische Nebentätigkeiten werden weiterhin nicht angerechnet. Problematisch sind Honorartätigkeiten. Nach der gesetzlichen Vorgabe müssen sie jeweils von der Ausländerbehörde genehmigt werden. Es gibt jedoch auch Ausländerbehörden, die sie generell zulassen (Berlin, Köln).

4

4

Mit der Neuregelung wird sichergestellt, dass jede Tätigkeit im Rahmen des Werkstudierendenprivilegs erlaubt ist:

254 Arbeitstage in 2026 (Berlin) – Urlaub/Krankheit = 220 Wochentage = 44 Wochen

Beispiel: Der Arbeitsvertrag umfasst 20 Wochenstunden mit 4 Stunden pro Tag
= 220 halbe Tage, verbleiben noch 30 weitere volle Arbeitstage.

oder: 20 Wochenstunden mit jeweils 2 Tagen à 10 Stunden

= 44 x 2 ½ Tage pro Woche = 110 ganze Tage, verbleiben ebenfalls 30 weitere volle Arbeitstage

Aber: von den 44 Wochen fallen 16 Wochen in die vorlesungsfreie Zeit. In dieser Zeit kann bei gleicher Berechnung auch Vollzeit gearbeitet werden.

Achtung:

Auch Tätigkeiten, die versicherungspflichtig sind, also mehr als 20 Wochenstunden umfassen, können im Rahmen des Erlaubten liegen.

Während der Studienvorbereitung entsteht durch eine Tätigkeit ab 603 € im Monat eine Pflichtversicherung in der KV.

5

5

Viele Gestaltungsmöglichkeiten, aber das Studium muss immer im Vordergrund stehen

- Studierende müssen sich nicht zwischen den Berechnungsweisen entscheiden; es wird die jeweils günstigste Berechnung angenommen.
- Feiertage, Urlaubs- und Krankheitstage werden nicht mitgerechnet.
- Eine Regelüberprüfung findet nicht statt.
- Die Regelung gilt auch für Studienaufenthalte nach Ermessen: zum Studienkolleg, zum Praktikum.



Konsequenzen ergeben sich besonders dann, wenn bereits ein Voraufenthalt besteht: ein bereits bestehender Arbeitsvertrag müssen bereits bei der ersten Titelerteilung zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts akzeptiert werden.

Beispiel:

Rose aus Nigeria hat in der Ukraine Wirtschaftsinformatik studiert bevor sie im Juni 2022 nach Deutschland kam. 2023/2024 hat sie eine Ausbildung zur Pflegeassistentin gemacht und arbeitet jetzt in diesem Beruf. Sie hat für das WS 2025/2026 einen Studienplatz in einem englischsprachigen MA-Studiengang gefunden. Wenn sie ihre Arbeitszeit auf 20,5 Stunden reduziert, erhält sie ein Monatsnetto von 1.300 €.

6

6

Krankenversicherung

Studentische GKV	GKV für Beschäftigte	Anschlussversicherung GKV	Privatversicherung
Fachstudium BA/MA	Während der Studienvorbereitung: ab 603 € monatlich (2026) + Beschäftigung darf nicht auf bis zu 3 Monaten oder 70 Tage im Jahr begrenzt sein.	Nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung	Studienvorbereitung ohne oder mit geringfügiger Beschäftigung
+ bis zu 30 Jahre, Verlängerung ist möglich		Nach dem Ende der studentischen GKV bei Überschreiten der Altersgrenze	Promotion ohne Beschäftigungsverhältnis, wenn vorher keine GKV bestand.
+ keine Sachleistungsaushilfe bei gesetzlicher Versicherung in einem Abkommensstaat	Während des Fachstudiums: bei Arbeitszeiten von regulär mehr als 20 Wochenstunden	Nach dem Ende der GKV wegen Studienabbruch oder Studienabschluss.	Fachstudium wurde nach dem 30. Geburtstag aufgenommen.

7

7

Welche Probleme gibt es bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis?

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG soll in der Regel für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden (§ 16b Abs. 2 AufenthG).

Das bedeutet zwar, dass der Lebensunterhalt für diesen Zeitraum nachgewiesen werden muss. Allerdings soll die Prognose auch die Einkünfte durch Nebenjobs einbeziehen.

Viele Ausländerbehörde nehmen die Arbeitserleichterung gerne an, manche prüfen aber weiter restriktiv und bleiben im Zweifel bei der Erteilung für ein Jahr.



8

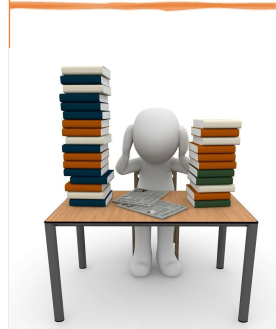
8

Dauer des Studiums

§ 16b Abs. 2 Satz 4 AufenthG regelt den Anspruch auf Verlängerung, wenn der Studienabschluss in „einem angemessenen Zeitraum“ erreicht werden kann.

Als angemessen gilt:

- 2 Jahre für die Studienvorbereitung
- Die Durchschnittsstudiendauer (nicht = Regelstudiendauer) + 3 Semester.
- Zusätzlich müssen individuelle Verzögerungsgründe, wie Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft und Mutterschaft berücksichtigt werden.
- Entscheidend ist die positive Prognose. Lässt eine Erkrankung in absehbarer Zeit keinen Abschluss mehr erwarten, begründet sie keine Verlängerung.
- Als absolute Obergrenze gelten 10 Jahre Aufenthaltsdauer (VGH München, Urteil v. 21.02.2022 – 10 B 21.1290). Für eine Promotion, die an ein BA und MA-Studium angeschlossen wird, kommt eine Überschreitung in Betracht.



9

9

Die Präsenzpflcht im Studium als aufenthaltsrechtliche Bedingung

Studierende der „Internationale Hochschule GmbH“ in Berlin (private Hochschule, staatlich anerkannt in Thüringen) erhielten im letzten Jahr vom Landesamt für Einwanderung (LEA) Berlin aufenthaltsbeendende Ordnungsverfügungen.

Begründet wurde dies damit, es handele sich um ein reines online-Studium. Auch einzelne Präsenzveranstaltungen erforderten keinen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland, zumal Abwesenheiten nicht sanktioniert würden.

Erwähnt werden sollte, dass das LEA ihre Bescheide ursprünglich auch darauf gestützt hatte, die betroffenen Personen nutzten ihren Aufenthalt zu anderen Zwecken als zum Studium (§ 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG). Davon nahm das LEA jedoch im gerichtlichen Verfahren Abstand.

Zum WS 2025/2026 wurde das Studienprogramm geändert in einen Vollzeit-Präsenzstudiengang.

Das VG Berlin bestätigte in seiner Entscheidung vom 5.11.2025 – 11K 175/25 – die Auffassung des LEA und begründete dies wie folgt:

- Die Anforderung an einen Aufenthalt „zum Zweck des Vollzeitstudiums“ erfordert einen Studiengang, der jedenfalls ganz überwiegend in Präsenz absolviert werden muss.
- Das stehe in Übereinstimmung mit Art. 3 Nr. 3 der REST-RL, die ein Vollzeitstudienprogramm verlangt.
- Das gilt auch dann, wenn zwar auch Präsenzveranstaltungen vorgesehen sind, die Teilnahme aber nicht verpflichtend oder nicht sanktionsbeschwert ist.

Das Gericht hat sowohl Berufung als auch Sprungrevision zugelassen. **Das OVG Berlin-B. wird über die Frage entscheiden müssen (AZ: OVG 12 B 22/25).**

10

10

Wechsel nach Studienabbruch

Ausbildung:

- Es besteht ein Regelanspruch, wenn die Arbeitsagentur zustimmt (§ 16a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AufenthG),
- Die einjährige Ausbildung zur Pflegeassistenz wird als Ausbildung anerkannt. Im Anschluss kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 in Verbindung mit § 22a BeschV erteilt werden.
- Für die Sicherung des Lebensunterhalts gilt:

Bei betrieblichen Ausbildungen wird das Ausbildungsentgelt ergänzt durch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. SGB III (822 €) – zuständig ist die Arbeitsagentur.

Bei schulischen Ausbildungen muss nicht nur der Lebensunterhalt selbst bestritten werden und oft noch Gebühren gezahlt werden, sondern auch die Krankenversicherung geregelt werden. Ausnahme: die Pflegeausbildung wird immer bezahlt (ca. 1.300 € brutto im ersten Jahr = ca. 1.000 € netto) und ist gebührenfrei.

11

11

Wechsel in Arbeit

- Ein Wechsel in Arbeit nach Studienabbruch setzt eine abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium im Ausland voraus.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung für jede qualifizierte Beschäftigung.

Beispiel:

Armel aus Kamerun bricht ihr IT-Studium in Deutschland ab. Sie hat in Kamerun ein Studium als Lehrerin abgeschlossen (bewertet durch die ZAB auf dem Niveau BA) und findet nunmehr eine Beschäftigung in der IT-Abteilung eines Lebensmittelgroßhandels. Sie hat einen Rechtsanspruch auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG, wenn die AA nach § 39 Abs. 2 AufenthG zugestimmt hat (keine Vorrangprüfung).

Die Gleichwertigkeitsprüfung von Hochschulabschlüssen auf dem Niveau BA oder MA erfolgt durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Vorab kann die Bewertung in der Datenbank „Anabin“ geprüft werden.
<https://anabin.kmk.org/anabin.html>

12

12

Qualifizierungen, die in Deutschland (noch) nicht anerkannt wurden bzw. deren Gleichwertigkeit (noch) nicht festgestellt wurde.

Auch eine nur im Herkunftsland anerkannte Berufsausbildung/Studienabschluss

+ eine qualifizierte Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre

+ eine qualifizierte Beschäftigung in Deutschland, mit einem Gehalt von mindestens 45 % der Beitragsbemessungsgrenze der RV (3.802,50 € in 2026).

§ 19c Abs. 2 iVm § 6 Abs. 1 BeschV

Hier sollte die Auskunft der Datenbank „Anabin“ ausreichen.

Beispiel:

Ramon hat in Kolumbien ein Studium der Zahnmedizin absolviert und drei Jahre als Zahnarzt in einer Zahnklinik gearbeitet.

Er ist zum Zweck eines Aufbaustudiums eingereist und möchte parallel das Verfahren zur Approbation als Zahnarzt durchführen. Dazu fehlen ihm jedoch die finanziellen Mittel. Ihm wird eine Stelle als Medizinischer Fachangestellter (nicht reglementiert) bei einer Zahnärztin angeboten; das Gehalt beträgt 3.900 € brutto im Monat.

13

13

Aufenthalt zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit, § 20 Abs. 1 AufenthG

Erteilungsvoraussetzungen:

1. Studienabschluss,
2. gesicherter Lebensunterhalt

Dauer: 18 Monate, keine Verlängerung.

Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Erwerbserlaubnis verbunden.

Nach Ablauf bestehen Wechselmöglichkeiten in alle Aufenthaltstitel außer befristete Erwerbstätigkeiten:

- Qualifizierte Beschäftigung, §§ 18b, 18g AufenthG
- Selbständige Erwerbstätigkeit, § 21 Abs. 2a AufenthG (Regelanspruch)
- Erneutes Studium (Achtung: die Höchstdauer von 10 Jahren muss auch hier beachtet werden)
- Ausbildung (Regelanspruch)

14

14

Beschäftigung nach dem Studium: Blaue Karte, § 18g AufenthG



▪ Gehaltsgrenzen

- 4.225 EUR monatlich in 2026 (50 % der BBG RV) allgemein (ohne Zustimmung der AA) und
- 3.828 EUR monatlich in 2026 (45,3 % der BBG RV) abgesenkt (mit Zustimmung der AA).
- Öffnung der Blauen Karte mit niedriger Gehaltsgrenze für weitere technische und medizinische Berufe, für bestimmte Führungskräfte (genaue Liste siehe <https://www.make-it-ingermany>) und für IT-Kräfte mit dreijähriger Berufserfahrung.
- Öffnung der niedrigeren Gehaltsgrenze für Fachkräfte **in den ersten drei Berufsjahren ohne Ansehung der Berufsgruppe (Studienabsolvent*innen)**.

Ein Wechsel des Arbeitgebers muss nur noch in den ersten 12 Monaten bei der Ausländerbehörde angezeigt werden (Vorher 24 Monate).

15

15

Aufenthaltserteilung nach § 18b AufenthG

- Nach Studienabschluss besteht ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis für jede qualifizierte Tätigkeit.
- Es bedarf keines Zusammenhangs mehr zwischen dem Studienabschluss und dem qualifizierten Arbeitsplatz, d.h. der Ausländerbehörde wird vorgelegt:

Das **Abschlussdiplom**
z.B. BA Philosophie

+

Der **Arbeitsvertrag** mit einer Bezeichnung einer qualifizierten Tätigkeit bzw. einer **Arbeitsplatzbeschreibung**, die einen Berufsabschluss für die Tätigkeit verlangt.
z.B. Beratungsassistent, Voraussetzung ist ein Abschluss als Sozialassistent*in oder ein sonstiger Berufsabschluss.

Der Verlängerungsantrag muss zwingend vor dem Ende der bisherigen Aufenthaltserlaubnis gestellt werden.
Der Antrag (schriftlich, nicht E-Mail oder Telefon) löst die Fiktionswirkung des erlaubten Aufenthalts aus, selbst wenn keine Bescheinigung darüber ausgestellt wurde.

16

16

Selbständige Tätigkeit



- Erfasst werden gewerbliche und freiberufliche Tätigkeiten.
- Nach Abschluss des Studiums in Deutschland besteht ein Regelanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der selbständigen Tätigkeit (§ 21 Abs. 2a AufenthG).
- Die Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den im Studium erworbenen Kenntnissen erkennen lassen.
- Der Lebensunterhalt muss für sich selbst und die Familienangehörigen gesichert sein.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Dauer von bis zu drei Jahren erteilt.
- Nach drei Jahren kann die Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn eine positive Prognose für die Erwerbstätigkeit besteht.

17

17

Chancenkarte § 20a AufenthG

Die Chancenkarte ersetzt die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche. Sie wird für ein Jahr erteilt.

- Einreise ohne Arbeitsplatzangebot
- **Entweder Fachkraft oder Punktekriterien:** Berufsausbildung, Alter, Sprachkenntnisse (GER und E), Voraufenthalt, Berufserfahrung
- Beschränkter Arbeitsmarktzugang (20 Stunden pro Woche plus zwei Wochen einschlägige Probebeschäftigung).
- Lebensunterhaltssicherung



18

18

Chancenkarte nach § 20a AufenthG nach einem Studienaufenthalt in Deutschland

Internationale Studierende können die Voraussetzungen für eine Chancenkarte erfüllen.

Die Karte darf im Inland erteilt werden, wenn zuvor ein Aufenthalt zu Studienzwecken bestand.

1. Variante: Studienabbruch + anerkannter Berufsabschluss (Fachkraft) + gesicherter Lebensunterhalt, z.B. durch Halbtagsstätigkeit.

2. Variante: Studienabbruch + Anforderungen nach dem Punktesystem (§ 20b AufenthG) + gesicherter Lebensunterhalt.
Beispiel: Vorbildung als Englischlehrerin (ohne Anerkennung) + Englisch C 1, 1 P.(Nr. 5) + Berufserfahrung, 2 P. (Nr. 7) + Alter, 2 P. (Nr. 9) + Voraufenthalt 1 P. (Nr. 11).

3. Variante:

Nach Studienabschluss und nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG.

Im Rahmen des Ermessens ist der Zweck des Aufenthaltstitels zu berücksichtigen: § 20 Abs. 1 AufenthG ist die Spezialregelung gegenüber § 20a AufenthG.

Beide Titel können nicht nacheinander erteilt werden.

a.A. VG Cottbus 9. Kammer, Beschluss vom 10.3.2026 – 9 L 583/25

19

Niederlassungserlaubnis

Von der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG aus kann keine Niederlassungserlaubnis beantragt werden.

- Wird nach dem Studium eine qualifizierte Beschäftigung aufgenommen, so wird die Niederlassungserlaubnis mit einer verkürzten Frist von **zwei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG** erteilt (§ 18c Abs. 1 Satz 2 AufenthG).
- **Inhaber*innen der Blauen Karte** wird die Niederlassungserlaubnis erteilt:
 - Nach 21 Monaten + Sprachniveau B 1
 - Nach 27 Monaten + Sprachniveau A 1.
- **Selbständige** nach drei Jahren.

Es gelten im übrigen die allgemeinen Bedingungen.

20

20

Studierenden aus der Ukraine



Der Rat der EU hat am 15.7.2025 einen neuen Durchführungsbeschluss (2025/1460) verabschiedet, nachdem der vorübergehende Schutz für ukrainische Geflüchtete bis zum 4. März 2027 verlängert wird.

Gleichzeitig wurde die Empfehlung gegeben, dass die Mitgliedstaaten den Schutz ablehnen sollen, „wenn offensichtlich ist, dass die betreffende Person auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat.“ (Erwägungsgrund 4)

Daraufhin hat das BMI seine Hinweise mit Rundschreiben vom 11. August 2025

(https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/Anlage_3_JuM_13.08.2025_5_Laenderschreiben_des_BMI_vom_11.08.2025.pdf) aktualisiert:

Zusätzlich zur Umsetzung der Empfehlung des Rats ist folgender wichtiger Hinweis enthalten:

Aus § 24 AufenthG ist ein nahtloser Wechsel in die Aufenthaltstitel § 16b (Studium), § 16e (Praktikum), § 17 Abs. 2 (Studienbewerbung), 18d (Forschung), 18g (Blaue Karte), § 19e (Europäischer Freiwilligendienst) möglich. Die Sperre des § 19f AufenthG bedeutet nur, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und der andere Titel nicht parallel, sondern nur nacheinander erteilt werden dürfen.

Die 2. UkraineAufenthÄndFGV mit der automatischen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bis zum 4. März 2027 ist am 27.10.2025 in Kraft getreten.

21

AsylbLG für ukrainische Geflüchtete



- Die Bundesregierung plant den Wechsel von aus der Ukraine geflüchteten Personen aus dem Bürgergeld in das Asylbewerberleistungsgesetz, sofern diese nach dem 1.4.2025 eingereist sind. Dazu wurde der Entwurf des „Leistungsrechtsanpassungsgesetz“ vorgelegt.
 - Unklar ist, ob der BAföG-Anspruch als vorrangige Leistung unverändert bestehen bleibt.
 - Auch die Kosten der studentischen KV wären davon erfasst.
 - Während einer studienvorbereitenden Maßnahme könnten nur Leistungen nach AsylbLG, möglicherweise durch Einsatz der Bezahlkarte erbracht werden.
- Die erste Lesung erfolgte am 15.1.2026.
 - Die höchst kritische Stellungnahme des Bundesrats am 30.1.2026.
 - Die Verabschiedung noch vor der Sommerpause ist fraglich.

22

Rundfunkbeitrag

Die Grundsatzentscheidung des BVerfG vom 19. Januar 2022 stellt fest:

- Ein Einkommen bis zur Grenze des Existenzminimums (berechnet nach den sozialrechtlichen Regelleistungen) muss nicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags eingesetzt werden.
- Der Schutz des Existenzminimums gilt für alle in Deutschland lebenden Personen in gleicher Weise. Eine Differenzierung verstößt gegen den Gleichheitssatz (Rn. 22).
- Daraus folgt, dass Personen, denen nur ein Einkommen zur Verfügung steht, welches den sozialrechtlichen Regelbedarfen vergleichbar ist oder dieses sogar unterschreitet und die nicht auf Vermögen zurückgreifen können, von der Beitragspflicht zu befreien sind.
- Im Bereich der Härtefallklausel dürfen die Rundfunkanstalten nicht generell von einer Bedürftigkeitsprüfung absehen, da einkommensschwache Personen ansonsten einen geringeren Schutz ihrer Menschenwürde erfahren würden als Sozialleistungsbeziehende.



23

23

Die Position des Beitragsservice



„Internationale Studierende müssen für den Erhalt eines Aufenthaltstitels nachweisen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts verfügen. Eine Härtefallbefreiung kommt daher in diesen Fällen in der Regel nicht in Betracht.“

(<http://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen-und-buerger/informationen/informationen-fuer-studierende#vom-BAfOEG-ausgeschlossen-was-gilt>).

24

24

Voraussetzung für die Befreiung für internationale Studierende

1. Sie sind von Ansprüchen auf Sozialleistungen ausgeschlossen.
2. Sie verfügen über ein Einkommen, welches nach Abzug der Wohnkosten, der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung sowie des studienbedingten Mehrbedarfs (bisher noch ungeklärt) dem Regelbedarf nach § 20 SGB II (für Alleinstehende 563 Euro im Jahr 2026) entspricht, diesen unterschreitet oder diesen um einen Betrag überschreitet, der geringer als der Rundfunkbeitrag (18,36 Euro) ist.
3. Es dürfen keine verwertbaren Vermögenswerte vorhanden sein.

Immer sollte aber das Mindesteinkommen von 992 Euro (für 2026) nachgewiesen werden, weil die zu ständige Ausländerbehörde beim Beitragsservice Informationen abfragen kann (§ 87 Abs. 1 AufenthG).

25

25

Befreiung von den Rundfunkgebühren für Unionsbürger*innen

Abs. 1 RL 2004/38/EG) sichert Unionsbürger*innen den gleichen Zugang zu sozialen Vergünstigungen zu.

Unionsbürger*innen können sich daher auf die Härtefallregelung bei niedrigem Einkommen berufen, wenn ihnen maximal

- ein monatlicher Betrag von 563 Euro (Regelbedarf für Alleinstehende) +
- Unterkunftskosten (in der Regel Warmmiete) +
- Krankenversicherung +
- 100 Euro studienbedingte Mehrkosten (bislang nicht offiziell anerkannt) +
- 18,36 Euro (Rundfunkbeitrag)

zur Verfügung stehen.

Es spielt dabei keine Rolle, woher diese finanziellen Mittel stammen oder ob das Existenzminimum dabei unterschritten wird.

Es darf auch kein Vermögen oberhalb der Freibeträge nach § 12 SGB II vorhanden sein.

Rundfunkbeitrag – Handreichung für die Beratung internationaler Studierender, 2025, mit Antragsformularen:

PDF-Datei: https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/user_upload/251209_DSW_SIK-Frings_Rundfunk_de_web.pdf

26

26